



Schülerbeförderung zur Greta-Fischer-Schule

ab Schuljahr 2021/22

Informationen für die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Greta-Fischer-Schule
(Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau)

- Ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Kostenfreiheit des Schulweges) besteht grundsätzlich dann, wenn bei SVE-Kindern sowie Schülerinnen und Schülern der 1. bis einschließlich der 4. Klasse der einfache Schulweg (gewöhnlicher Aufenthalt, d. h. Wohnung) bis zum Schulgebäude länger als 2 km ist. Ab der 5. Klasse muss die Entfernung 3 km überschreiten. Hierbei wird immer vom kürzesten verkehrsüblichen und zumutbaren Schulweg ausgegangen.
- Bei einer Unterschreitung dieser Entfernungen besteht grundsätzlich **kein** Beförderungsanspruch. Der Schulweg ist dann in „Eigenregie“ zu bewältigen.
- Seitens des Landkreises als Aufgabenträger der Schülerbeförderung wird der Beförderungsanspruch durch Mitnahme im jeweiligen Schulbus und ab der 3. Klasse i. d. R. durch die Ausstellung eines öffentlichen Fahrausweises erfüllt. Die Schulbusse befördern die betroffenen Schüler/innen über die nächstgelegene Haltestelle morgens zur Schule und mittags wieder nach Hause. Abgedeckt wird hierbei „nur“ der Pflichtunterricht (einschließlich Ganztagsangebot).
- Die Eltern der zu befördernden „Schulbuskinder“ erhalten im Laufe der **letzten** Woche der Sommerferien automatisch einen Fahrplan zugesandt. In dem sind die jeweilige Haltestelle, die Abfahrts- und Ankunftszeiten und das durchführende Verkehrsunternehmen aufgeführt.
- Beförderungen nach Schulschluss zum Hort, zum Kindergarten, zur Arbeitsstelle oder zu Verwandten können grundsätzlich **nicht** abgedeckt werden. Es handelt sich hierbei um keine Schülerbeförderungswege, diese können daher leider unsererseits nicht berücksichtigt werden. Wir bitten dies bei Ihren Planungen ggf. rechtzeitig zu beachten.

- Bei Fahrten in eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) ist die Beförderung mit dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) abzustimmen. Sie erreichen die Kollegen und Kolleginnen unter der Telefonnummer (08131) 74-1200.
- Schüler/innen des SFZ werden ab der 3. Klasse nur noch in Ausnahmefällen mit den Schulbussen befördert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Schülerbeförderung in der Regel mittels Ausstellung eines Fahrausweises für die öffentlichen Verkehrsmittel (MVG-Linienbus, S-Bahn). Ausnahmen hiervon können nur in besonders begründeten Fällen, wie zum Beispiel keine MVG-Anbindung, entwicklungs- oder körperlichbedingte Einschränkungen etc., erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind der Schule durch ausführliche Begründungen bzw. aktuelle fachliche Gutachten zu belegen.